

GEHEIM

Fächer der Lösungsmöglichkeiten mit der EWG

1. Beitrittsnahe Lösung

Vollbeitritt mit neutralitätsrechtlichem Vorbehalt.

Diese Lösung wird von den EG gemäss Haager Communiqué, Kommissionsbericht vom 13. Mai, Ministerratsbeschluss über Gespräche mit Nicht-Beitrittskandidaten vom 8. Juni und Erklärung des Ministerratspräsidenten Harmel anlässlich der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen vorderhand ausgeschlossen (Erfordernis der Uebernahme der politischen Zielsetzungen durch Beitrittskandidaten; Erfordernis der gleichen Rechte und Pflichten für alle Mitglieder). Diese doktrinäre Haltung liesse sich vielleicht abschwächen. Denkbar wäre aber (laut französischen Aeusserungen) nur ein

neutralitätsrechtlicher Vorbehalt, beschränkt auf

- Suspendierungs- und Kündigungsrecht;
- Nichtteilnahme an wirtschaftlichen Kampfmassnahmen;
- Verzicht auf Blanko-Anerkennung der noch undefinierten politischen Zielsetzungen;
- Nichtbeteiligung an den geplanten politischen Konsultationsmechanismen.

Der Neutralitätsvorbehalt liesse sich kaum ausdehnen auf folgende für uns wichtige Aspekte, weil diese dem Integrationsbegriff und institutionellen System zuwiderlaufen würden:

- Treaty Making Power;
- Nichtbeteiligung an Agrarpolitik aus kriegswirtschaftlichen Gründen;
- Anerkennung der staatsrechtlichen Vorbehalte der Schweiz.

Denkbar wären vielleicht wirtschaftspolitische Sonderregelungen in Anerkennung des Sonderfalles Schweiz auf folgenden Gebieten:

- Subventionierungserlaubnis für Berglandwirtschaft unter dem Titel der Regionalpolitik (auch Norwegen als Beitrittskandidat beansprucht Ausnahmeregelung);
- Vereinbarung einer maximalen Ueberfremdungsquote unter Voraussetzung der Freizügigkeit für die innerhalb dieser Quote zugelassenen Fremdarbeiter sowie deren Unterstellung unter gemeinsame EWG-Sozialpolitik.

Vorteile dieser Lösung

- a) Volles Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Gemeinschaftspolitiken (nicht zu unterschätzen angesichts der Möglichkeit von Gruppenbildungen in einer heterogenen erweiterten EG);
- b) Somit bester Schutz gegen Diskriminierung
 - auf Zollgebiet;
 - durch nicht-tarifarische Handelshemmnisse und Zulassungskriterien;
 - durch wirtschafts- und währungspolitische Massnahmen, die Drittstaaten benachteiligen.

Nachteile dieser Lösung

- a) Gefahr einer starken Einschränkung der Eigenständigkeit der Schweiz sowie weitgehende Auswirkungen auf ihre Staatsstruktur (das Ausmass dieser Risiken wird allerdings vom erreichbaren Integrationsgrad abhängen);
- b) Gefahr einer politischen Identifizierung mit einem militärisch schwachen Europa, das keine dritte Macht darstellen kann, wegen seiner wirtschaftlichen Stärke aber Konflikte mit den Grossmächten auslösen kann (Meinung der Mitglieder der Arbeitsgruppe "Historische Standortbestimmung");

- 3 -

- c) Handhabung des neutralitätsrechtlichen Vorbehaltes könnte illusorisch werden und die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Neutralitätspolitik in Frage stellen;
- d) Neben negativer gesamtpolitischer Bilanz auch negative wirtschaftliche Bilanz wegen Verlust der Sonderstellung der Schweiz als wirtschaftlich, sozial und politisch gefestigteres Staatswesen als die meisten EG-Länder;
- e) Schwächung der welthandelspolitischen Stellung der Schweiz, akzentuiert durch den Wegfall der "Treaty Making Power" als augenscheinliche Manifestation der schweizerischen Eigenständigkeit;
- f) Ablehnung durch das Volk.

Konklusion:

Diese Lösungsvariante sollte im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angestrebt werden. Sie würde den Anschluss an ein politisch-ökonomisches Gebilde bedeuten, dessen Zukunft angesichts der in voller Bewegung befindlichen europäischen und Weltpolitik - man denke an den Aufstieg der Bundesrepublik zur stärksten westeuropäischen Macht und das sowjetisch-deutsche Abkommen - nicht vorausgesagt werden kann.

Gerade angesichts der Ungewissheit der weiteren Integrationsentwicklung und der Möglichkeit einer Verwässerung durch den Beitritt Grossbritanniens und der Skandinavier sollte diese Variante aber auch nicht grundsätzlich für alle Zukunft ausgeschlossen werden, obschon sie selbst im Falle günstiger Entwicklungen unwahrscheinlich bleibt.

2. Assoziation gemäss schweizerischer Konzeption von 1961/62

Die neutralen Staaten haben damals einen gegenüber Variante 1 ausgedehnteren neutralitätspolitischen Vorbehalt gemacht, der gemeinsam abgestimmt wurde (Tagungen von Semmering und Rättvik) und folgende vier Punkte umfasste:

- Treaty Making Power;
- Kriegswirtschaft (Mittel zur Erhaltung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik);
- Suspensions- und Kündigungsrecht;
- Schutz vor Majorisierung durch Schaffung getrennter Institutionen (Assoziationsräte) mit Einstimmigkeitsprinzip.

Zusätzliche Vorbehalte der Schweiz:

- Aufrechterhaltung der innerstaatlichen Struktur und des Föderalismus (Methoden hierfür wurden nicht näher definiert);
- Sonderregelung für Arbeitsmarkt und Niederlassung;
- Sonderregelung für Landwirtschaft.

Dagegen hatte die Schweiz keine ausdrücklichen Vorbehalte betreffend Fiskalpolitik, Wettbewerbspolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik angemeldet, sondern sich mit dem Hinweis begnügt, sie sei bereit, in den Vertrag "geeignete Bestimmungen aufzunehmen, um das Funktionieren des integrierten Marktes zu sichern und gerechte Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten" (§ 15 der schweizerischen Erklärung). Ferner hatte sich die Schweiz ausdrücklich zu Beiträgen an

- den Sozialfonds;
- die Investitionsbank;
- den Entwicklungsfonds

bereit erklärt (jedoch keine Erwähnung des Agrarfonds, der damals noch nicht bestand).

Die damalige Assoziationslösung war auf folgenden Grundsätzen aufgebaut:

- a) Möglichst umfassende Lösung, die von den Bestimmungen des Römer Vertrages ausgehen würde;
- b) Sicherung eines gewissen Mitspracherechts durch Konsultationsmechanismen und präinstitutionelle Zusammenarbeit, d.h. Teilnahme an der Vorbereitung der EWG-Beschlussfassung;
- c) Uebernahme von Harmonisierungsverpflichtungen im Sinne von Richtlinien mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten für die EWG bei Nichteinhaltung dieser Grundsätze. Die Schweiz hatte keine Freihandelszone postuliert, sondern eine "genügende Harmonisierung des Aussentarifs" in Aussicht gestellt. Ein Schiedsgericht hätte über die Angemessenheit der allfälligen Ausgleichsmassnahmen der EWG zu wachen gehabt.

Konklusion:

Diese Assoziationskonzeption dürfte heute nicht mehr negoziabel sein aus folgenden Gründen:

- a) Wenn der Römer Vertrag als Ausgangspunkt genommen wird, sind zu zahlreiche Ausnahmen erforderlich, die ein derartiges Privileg gegenüber den Beitrittskandidaten darstellen würden, dass sie nicht durchzubringen wären.
- b) Die Zahl der Vorbehalte müsste heute noch grösser sein, weil das neue Programm für die Wirtschafts- und Währungsunion über den Römer Vertrag hinausgeht.
- c) Die institutionelle Konzeption ist in den seitherigen Oesterreich-Verhandlungen von der EWG abgelehnt worden. Gerade weil sich das System der Mehrheitsbeschlüsse nicht verwirklichen liess, ist es heute ein Hauptanliegen der EG, den ohnehin schwerfälligen Beschlussfassungs-Mechanismus nicht noch durch zusätzliche Konsultationsvereinbarungen zu erschweren. Deshalb wird in den neuesten EG-Stellungnahmen das Mitspra-

cherecht für die Nicht-Mitglieder kategorisch ausgeschlossen, so dass die Assoziation unweigerlich zur Satellisierung führen müsste.

Das frühere Assoziationskonzept ist somit durch die seitherigen Entwicklungen überholt. Trotzdem sollte der Begriff "Assoziation" nicht a priori ausgeschlossen werden, weil Art. 238 des Römer Vertrages vielleicht doch den geeigneten Aufhänger für eine Sonderlösung gemäss Variante 3 darstellen könnte.

3. Abkommen sui generis, ergänzt durch Sektorenregelungen

Ausgangspunkt: Herstellung des Warenfreiverkehrs auf dem Industriegebiet mit der erweiterten EWG einerseits und Aufrechterhaltung des Warenfreiverkehrs mit den übrigen EFTA-Staaten andererseits.

Grundsätzliche Bedeutung dieser präferenziellen zollpolitischen Lösung:

- Vermeidung der Zolldiskriminierung durch die EWG und Erhaltung der EFTA-Zollfreiheit;
- Psychologisch-politisches Element - Erlangung des Status eines "pays participant" anstelle eines "pays tiers"; ferner
- Schaffung einer Plattform für Konsultationen mit den EG auf anderen Gebieten.

Selbst bei dieser rein handelspolitischen Lösung wäre nämlich eine gewisse Institutionalisierung (gemischte Kommissionen) erforderlich und von Vorteil. Die EWG könnte diesen Mechanismus zwar ihrerseits dazu verwenden, das schweizerische Verhalten beeinflussen zu suchen, doch ist das Gegeninteresse der Schweiz an einer Aussprachemöglichkeit mit der EWG grös-

- 7 -

ser; erstens weil die Diskriminierungsgefahr durch protektionistische EG-Politiken besteht und diese der Schweiz mehr Grund zu Beanstandungen bieten dürften als der EG die liberale schweizerische Aussenhandels- und Wirtschaftspolitik; zweitens weil eine spätere Dynamisierung dieses Abkommensmodells im Sinne einer allfälligen zusätzlichen Annäherung an die EWG möglich sein dürfte.

Liegt heute eine derartige Lösung im Bereich des Möglichen? Das Neue an der gegenwärtigen Situation im Vergleich zu früher ist, dass die EG-Kommission und die Mitgliedstaaten das legitime Interesse der Neutralen an der Aufrechterhaltung der EFTA-Zollfreiheit einerseits und ihrer politischen Eigenständigkeit andererseits anerkennen und sich bereit erklären, nach Lösungen zu suchen, die nachteilige wirtschaftliche Auswirkungen aus der Erweiterung der EG auf diese Staaten vermeiden und einen Beitrag dieser politisch gefestigten und wirtschaftlich interessanten Partner an der Integration ermöglichen würden. Ferner hat die Schweiz eine starke Kundenstellung gegenüber der EWG (drittwichtigster Handelspartner; passive Handelsbilanz von 5,8 Milliarden Franken; Uebernahme von 12 % der Agrarausfuhren der EWG; bedeutende Leistungen des Kapitalmarktes).

Trotz dieser grundsätzlich positiven Ausgangslage stellen sich zwei Hauptfragen:

1. Kann der Landwirtschaftssektor ausgeklammert bleiben?
2. Ist eine unkomplizierte Lösung in Sinne einer Freihandelszone möglich?

Bezüglich Landwirtschaft erteilt der Richtlinienbeschluss des EG-Ministerrates vom 8./9. Juni eine eindeutige Antwort. Er sieht in § 3 "la suppression des obstacles aux échanges des produits industriels et agricoles" vor.

Bezüglich Freihandelszone bleibt die Frage vorläufig offen. Der Kommissionsbericht vom 13. Mai erwähnt unter dem "éventail théorique des solutions possibles" als Variante c) "des accords fondés sur une union douanière ou, si la Communauté admettait de renoncer à sa politique traditionnelle, sur une zone de libre-échange". Ob die Mitgliedstaaten bereit wären, von der bisherigen grundsätzlichen Ablehnung der Freihandelszone abzuweichen, kommt im erwähnten Richtlinienbeschluss des EG-Ministerrates nicht zum Ausdruck. Dieser stellt jedoch die Bedingung auf, dass die Herstellung des Warenfreiverkehrs begleitet sein müsse "des modalités nécessaires et propres à assurer le fonctionnement harmonieux des relations qui seraient ainsi établies et dans le respect des politiques communes de la Communauté". (Es scheint, dass gerade dieser Absatz Belgien veranlasst hat, eine Fortsetzung der Grundsatzdiskussion anlässlich des nächsten Ministerrates von Ende September vorzuschlagen.)

Jedenfalls kann aus der bisherigen Stellungnahme der EG mit Sicherheit geschlossen werden, dass das Abkommen mit den Neutralen auch den landwirtschaftlichen Bereich in irgendeiner Weise einbeziehen müssen und dass die Herstellung des Warenfreiverkehrs an die Voraussetzung gewisser Harmonisierungsmaßnahmen zur Gewährleistung unverfälschter Wettbewerbsbedingungen geknüpft wird. Diese beiden Fragenkomplexe werden vermutlich in den exploratorischen Gesprächen im Vordergrund stehen.

Die EG-Kommission wird die Tendenz haben, in ihren Forderungen vom Römer Vertrag auszugehen. Im Gegensatz zur beitriffsnahen oder zur Assoziationslösung besteht bei dieser Variante jedoch keine zwingende Veranlassung, dem Abkommen den Römer Vertrag zugrunde zu legen. Wenn sich dies vermeiden lässt, würde der Inhalt des Abkommens nicht in einer Reihe von Vorbehalten und Abweichungen gegenüber dem Römer Vertrag bestehen müssen, son-

dem ein eigenes Vertragswerk mit positivem Inhalt darstellen können.

In erster Linie sollte die Schweiz versuchen, eine Freihandelszonenregelung mit derart verbesserten Ursprungskriterien zu vertreten, dass für die EWG kein Risiko von Handelsverlagerungen besteht. Bezüglich Harmonisierung wird sich die Schweiz darauf berufen können, dass die diesbezüglichen Massnahmen der EFTA genügt haben, um eine Verfälschung des Warenfreiverkehrs zu vermeiden, und dass in der EWG, ebenfalls ohne schwerwiegende Folgen, bis heute kaum ein wesentlich höherer Harmonisierungsgrad erzielt worden sei (nicht-tarifäre Handelshemmnisse noch kaum berührt; Fiskalharmonisierung noch ganz im Anfangsstadium).

Die Delegation sollte trotzdem vor Aufnahme der exploratorischen Gespräche vom Bundesrat Anhaltspunkte über das Ausmass der Flexibilität erhalten, die sie nötigenfalls an den Tag legen kann.

A. Bedingungen für die Herstellung des gegenseitigen Warenfreiverkehrs und handelspolitische Fragen

Konkret geht es um die Frage, bis zu welchem Punkt eine Annäherung an die Zollunion für die Schweiz noch tragbar wäre. Ein erster Schritt würde in einer Harmonisierung der Zollrechtvorschriften und des Zollbemessungssystems der Schweiz mit der EWG bestehen (Umwandlung vom spezifischen auf den Wertzoll; Umwandlung von Fiskalzöllen in Sonderverbrauchssteuern). Ein zweiter Schritt wäre die teilweise Annäherung des niedrigeren schweizerischen Aussenzolles an den gemeinsamen EWG-Tarif (beispielsweise Festsetzung einer in Prozenten ausgedrückten maximal zulässigen Bandbreite für Abweichungen). Auch die zur Sicherung unverfälschter Wettbewerbsbedingungen erforderlichen Harmonisierungsverpflichtungen werden kaum rundweg

abgelehnt werden können. Die Schweiz hat eine Reihe derartiger Verpflichtungen (z.B. Nicht-Diskriminierung beim staatlichen Einkaufswesen) bereits in der EFTA übernommen. In diesem Zusammenhang könnte sich die Frage der Anpassung des schweizerischen Umsatzsteuersystems an das Mehrwertsteuersystem der EWG stellen. Ferner ist zu erwarten, dass die EWG das Kartellrecht zur Diskussion stellen wird.

Mit jedem zusätzlichen Harmonisierungsschritt wird sich in stärkerem Masse die Frage des Mitspracherechts stellen und andererseits die Bewegungsfreiheit für die Ausübung der "Treaty Making Power" einschränken. Diese ist allerdings heute auf den von der gemeinsamen EG-Handelspolitik noch nicht erfassten Gebieten (Exportkredite, Niedrigpreis-Einfuhrpolitik, Ausfuhrförderung, Osthandel) von grösserer praktischer Bedeutung als auf dem Zollbereich. Wichtig scheint vor allem auch die Erhaltung der Möglichkeit eines unabhängigen Auftretens der Schweiz in den internationalen Wirtschaftsorganisationen (GATT, UNCTAD) in Abweichung der Bestimmung von Art. 116 des Römer Vertrages.

Wie bereits 1962 könnte sich die Schweiz wohl auch diesmal bereit erklären, gewisse Grundsätze der im Entstehen begriffenen gemeinsamen Handelspolitik der EG zu übernehmen, soweit diese unserer eigenen liberalen Praxis entsprechen und uns kein protektionistischeres Verhalten als bisher auferlegen würden. Die EWG könnte vor allem daran interessiert sein, die Schweiz zur Teilnahme an ihrer Entwicklungspolitik zu veranlassen, z.B. Uebernahme des gleichen Systems für die Gewährung von allgemeinen Zollpräferenzen an die Entwicklungsländer, Beitragsleistung an den Entwicklungsfonds der EWG für Finanzhilfe an die assoziierten afrikanischen Staaten, Befolgung gleicher Richtlinien für Lieferantenkredite an die Entwicklungsländer. Auf den ersten Blick wären die erwähnten Bereiche nicht besonders problematisch, würden aber zusätzliche finanzielle Leistun-

gen des Bundes erheischen. Politisch schwieriger wäre der Beitritt der Schweiz zum Präferenzabkommen der EG mit den afrikanischen assoziierten Staaten, da dies auf eine Diskriminierung der ausserafrikanischen Entwicklungsländer hinauslaufen würde.

Im übrigen wird bei sämtlichen Varianten der Bundesfiskus einen entsprechenden Zollausfall in Kauf zu nehmen haben. Dieser wäre bei einer auf den industriellen Sektor beschränkten Freihandelszonenlösung mit rund 600 Millionen Franken am grössten. Ferner wird sich die Frage des Ortes der Zollerhebung für Einfuhren aus Drittstaaten (an der Schweizergrenze oder beim Eintritt in die erweiterte EWG) sowie der Zuteilung dieser Zolleinnahmen (an die Schweiz oder als Beitrag an die EG-Kasse) stellen.

B. Landwirtschaft

Auf dem Landwirtschaftssektor wird die EWG von der Schweiz vermutlich neben einer Konsolidierung ihrer starken Marktstellung eine weitere Verbesserung des Marktzutrittes, die Gewährung von Präferenzen und vielleicht sogar eine Mitfinanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik verlangen. Demgegenüber könnte die Schweiz erwägen, für eine Anzahl ausgewählter Produkte (Butter, Alkohol, Futtergetreide) den Kauf zu den höheren EWG-Preisen zuzugestehen, was materiell einem Beitrag an den EWG-Agrarfonds gleichkommen würde, ohne die politischen und institutionellen Probleme einer Beteiligung der Schweiz an der EWG-Agrarpolitik aufzuwerfen. Diese Lösung würde keine Verteuerung für die Landwirtschaft oder die Konsumenten bewirken, jedoch die Bundeskasse relativ stark belasten.

C. Zusammenarbeit auf den übrigen Bereichen/Sektorenlösungen

Die sog. "Integration der zweiten Generation", die jetzt in Brüssel unter dem Titel der "Vertiefung" vorbereitet wird, sieht die Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie die Vereinbarung einer gemeinsamen Industrie-, Forschungs-, Energie- und Regionalpolitik vor. Die exploratorischen Gespräche sollten sich, um das Zustandekommen einer ausgewogenen Lösung zu erleichtern und die schweizerische Kooperationsbereitschaft zu unterstreichen, auch auf diese Bereiche erstrecken. Zudem dürfte von einer zukünftigen Gemeinschaftspolitik auf diesen für die nationale und die Aussenwirtschaftspolitik besonders wichtigen Sektoren eine grössere Diskriminierungsgefahr für die Aussenländer entstehen, als sie sich bei der Zollpolitik ergeben hat (z.B. diskriminatorische Vorschriften über die Reservestellung der Versicherungsgesellschaft; Einführung von Devisenrestriktionen gegenüber Drittstaaten, die innerhalb der EG nicht gelten würden, etc.).

Die dem Bundesrat als Beilage IV unterbreitete Notiz des Integrationsbureaus gibt einen ersten Ueberblick über die schweizerische Interessenlage. Es zeigt sich dabei, dass die von der Nationalbank geleitete Arbeitsgruppe bereits die volle Teilnahme an den ersten Stufen der Wirtschafts- und Währungspolitik trotz der grundsätzlichen Uebereinstimmung mit der verfolgten Zielsetzung als äusserst problematisch erachtet. Erstens wird die Teilnahme an einer gemeinsamen Interventionspolitik gegenüber dem Dollar, die offensiven Charakter annehmen könnte, abgelehnt. Zweitens wird befürchtet, dass die Herstellung eines gemeinsamen Kapitalmarktes die finanzpolitische Sonderstellung der Schweiz beeinträchtigen und zum Verlust des Stabilitätsgefälles zugunsten der Schweiz, also zu einer Verminderung der Anziehungskraft auf ausländische Guthaben, führen könnte.

Andererseits besteht jedoch wie bisher die Bereitschaft, an europäischen Währungsstützungsoperationen teilzunehmen. Es könnte daher eine Zusammenarbeit, verbunden mit einer Reihe von Absichtserklärungen, die EG-Politik nicht zu durchkreuzen, angeboten werden.

Auf dem Gebiete der Industriepolitik und der Technologie dürfte, längerfristig gesehen, ein echtes Interesse an einer Teilnahme an den EWG-Projekten vorausgesetzt werden können mit Ausnahme derjenigen, die über die Schaffung von Rahmenbedingungen hinausgehen und eine aktive Strukturpolitik anstreben. Da dieses Gebiet ausserhalb des Römer Vertrages liegt und durch separate Konventionen wird geregelt werden müssen, wäre eine vollberechtigte Mitwirkung der Schweiz an einer Auswahl dieser Konventionen denkbar.

Was schliesslich die Energiepolitik anbetrifft, scheinen keine Interessenkonflikte zwischen der Schweiz und der EWG zu bestehen.

Konklusion:

Von den denkbaren Varianten wäre die geschilderte "Sonderregelung" für die Schweiz die geeignetste. Die exploratorischen Gespräche sollten sich daher auf dieses Modell konzentrieren, was der Absicht der EG entsprechen dürfte. Die konkrete Ausgestaltung wird allerdings erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Falls die Forderungen der EG zu weit gesteckt werden, könnte auch diese Variante ihre Attraktivität verlieren. Allgemeine Richtlinien für einen tragbaren Kompromiss wären:

1. die GATT-Konformität;
2. die Forderung, dass per Saldo die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft nicht geringer werden darf als bisher;

3. die Einräumung der Möglichkeit der Teilnahme an der europäischen wirtschaftlichen Kooperation, soweit diese auch in unserem Interesse liegt;
4. die Beschränkung der finanziellen Lasten, die als Ausdruck der Solidarität übernommen werden müssten, auf ein tragbares Ausmass.

4. Präferenzieller Handelsvertrag

Da das Merkmal in einer nur teilweisen gegenseitigen Senkung der Zölle bestehen würde, wäre hierfür eine Ausnahmegewilligung des GATT erforderlich. Angesichts der Opposition im GATT gegen derartige Abkommen der EWG mit den Mittelmeerländern wäre mit einem "waiver" nicht zu rechnen.

Das für Oesterreich vorgesehene Interimsabkommen stellt ein präferenzielles Handelsabkommen dar. Wegen der erwähnten grundsätzlichen Schwierigkeiten soll nun aber auch dieses Interimsabkommen in eine Gesamtregelung eingebaut werden, die die Fortsetzung des Zollabbaus auf Null vorsehen und somit in Variante 3 ausmünden würde.

Konklusion:

Die Schweiz hat im Gegensatz zu Oesterreich kein Interesse an einer derartigen Interimslösung und sollte sich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht dem Odium aussetzen, eine die Welthandelsinteressen verletzende, nicht-GATT-konforme Regelung anzustreben. Diese Variante sollte daher ausdrücklich abgelehnt werden.

5. Gewöhnlicher Handelsvertrag (gemäss Art. 113 des Römer Vertrages)

Auf dem Zollgebiet wären, um die GATT-Konformität zu wahren, gegenseitige Senkungen nur auf Meistbegünstigungsbasis denkbar. Die Bereitschaft seitens der EWG, derartige Verhandlungen zu führen, scheint gering. Die Kommission hat sich sowohl in ihrem Erweiterungsbericht vom 1. Oktober 1969 als auch in ihrem Bericht über die Nicht-Beitrittskandidaten vom 13. Mai 1970 dagegen ausgesprochen. Es müsste eine neue grosse GATT-Verhandlung abgewartet werden, bei der dann die "clause européenne" eine besondere Rolle spielen würde.

Ein Handelsabkommen könnte jedoch die unter Variante 3 erwähnten Sektorenlösungen einschliessen und ebenfalls einen allgemeinen Konsultationsmechanismus in Form einer gemischten Kommission schaffen.

Konklusion:

Diese Variante würde auf dem Zollbereich eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo wegen des unvermeidlichen Wegfalls der EFTA-Zollfreiheit bedeuten und im übrigen den geringsten Schutz gegen eine Diskriminierungsgefahr durch die erweiterte EWG bieten. Sie ist daher sicher nicht erstrebenswert, obschon sie in der heutigen konjunkturpolitischen Situation wirtschaftlich durchaus tragbar sein dürfte. Auch diese Lösung kann als ultima ratio nicht von vornherein für alle Zukunft ausgeschlossen werden. Da sie eine letzte Rückfallposition darstellt, sollte sie vorderhand nicht in die Diskussion einbezogen werden.

Wir wären der Delegation des Bundesrates um eine Meinungsäusserung darüber dankbar, ob sie den Erwägungen, wonach Variante 3 Gegenstand der Explorationsgespräche sein sollte, zustimmen kann. Dementsprechend würden die verwaltungsinternen Vorarbeiten der kommenden Monate auf die Abklärung der verschiedenen damit verbundenen Fragenkomplexe konzentriert.

- 16 -

Zweitens müsste die für die ministerielle Eröffnungssitzung vorzubereitende bundesrätliche Erklärung im entsprechenden Sinne aufgebaut werden. Sie hätte als naheliegendstes Ziel die Herstellung des Warenfreiverkehrs auf GATT-konforme Weise mit der erweiterten EG und zwischen den übrigen EFTA-Staaten zu bezeichnen. Sie hätte ferner zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Wunsch zur Mitarbeit der Schweiz nicht auf dem Zollbereich erschöpft, dass aber besondere Formen der Zusammenarbeit gefunden werden müssen, weil die EG-Politiken die Einleitung eines Verschmelzungsprozesses anstreben. Die Tatsache, dass ein neutrales Land seine Eigenständigkeit in einem gewissen Ausmass wahren muss, sollte dieses jedoch nicht daran hindern, sich an den gemeinsamen Arbeiten zu beteiligen, wie dies bereits auf den Gebieten der Technologie und des Patentrechts der Fall ist.

Für die Landwirtschaft wäre von Anfang an die Notwendigkeit einer Sonderregelung zum Ausdruck zu bringen. Ferner wäre darauf hinzuweisen, dass die endgültige Vereinbarung dem Referendum unterstehen wird; ein innenpolitisches Argument, das zum Verständnis unserer Zurückhaltung beitragen dürfte.

September 1970

J.